

Welche Informationen müssen die Ärztin bzw. der Arzt als Verantwortliche für eine Website den Nutzern bekanntgeben?

Die Ärztin bzw. der Arzt als Betreiber/in der Website muss die Nutzer darüber aufklären, welche Daten, zu welchem Zweck und wie lange im Rahmen der Website gesammelt werden. Daneben hat sie/er die Nutzer darüber zu informieren, welche Rechte der jeweilige Nutzer, dessen Daten gesammelt werden, hat.

Beachten Sie: Sie müssen die Informationspflicht nur wahrnehmen, wenn Sie im Rahmen Ihrer Website personenbezogene Daten erheben und erfassen. Zu den personenbezogenen Daten gehören auch IP-Adressen.

Welche Arten von personenbezogenen Daten können im Rahmen einer Website verarbeitet werden?

Im Rahmen einer Website können Daten verarbeitet werden, die der Nutzer selbst eingibt (etwa im Rahmen eines Kontaktformulars), Daten, die Analysetools verarbeiten, sowie Daten, die in Protokolldateien gespeichert werden.

Beachten Sie: Es hängt immer vom Einzelfall ab, welche Daten verarbeitet werden. Daher ist der notwendige Inhalt der Datenschutzerklärung individuell. Die Ärztekammer stellt ein Musterformular zur Verfügung.

Gibt es einen „allgemeinen Teil“ der auf jeder Website gleich ist?

Wenn auf einer Website personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind gewisse Mindestinformationen den Nutzern jedenfalls bereitzustellen. Ein Muster finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer für Steiermark.

Beachten Sie: Jene Teile, die für die jeweilige Website individuell sind, muss der jeweilige Betreiber der Website selbst, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Webdesigner, ergänzen.

Wer kann Ärztinnen und Ärzte bei der Erstellung der Datenschutzerklärung unterstützen?

Der Webdesigner oder die Person, die die Website erstellt hat, weiß, welche personenbezogenen Daten im Rahmen der Website verarbeitet werden. Auf Basis dieser Informationen ist eine Datenschutzerklärung zu erstellen. Wir weisen darauf hin, dass für die tatsächliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenschutzerklärung aufgrund der Individualität der nötigen Information kein allgemein gültiges Muster zur Verfügung gestellt werden kann.

Haben Sie einen Datenschutzbeauftragten bestellt oder sind Sie Betreiberin bzw. Betreiber einer Homepage für eine Gruppenpraxis?

Wurde ein Datenschutzbeauftragter bestellt, sind dessen Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) in der Datenschutzerklärung anzuführen.

Beachten Sie: Gemäß Datenschutzgrundverordnung besteht bei einer umfangreichen Datenverarbeitung - wie sie insbesondere in Gruppenpraxen erfolgt - die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

Gibt es weitere gesetzliche Verpflichtungen für die Website, die die Ärztin bzw der Arzt als Betreiber beachten muss?

Jede Website muss gemäß E-Commerce-Gesetz und Mediengesetz über ein sogenanntes Impressum verfügen. Dieses muss wie folgt aussehen:

Beachten Sie: Falls ein Feld nicht vorhanden bzw. relevant ist, kann das gesamte Feld gelöscht werden:

Impressum und Offenlegung

Medieninhaber: [Bitte Name ergänzen]

Anschrift: [Bitte ergänzen]

Tel: [Bitte ergänzen]

E-Mail: [Bitte ergänzen]

Fax: [sofern vorhanden, bitte ergänzen]

Unternehmensgegenstand: Betrieb einer Arztpraxis

Firmenbuchnummer: [sofern vorhanden, bitte ergänzen]¹

Firmenbuchgericht: [sofern vorhanden, bitte ergänzen]¹

UID-Nummer: [sofern vorhanden, bitte ergänzen]

Berufsbezeichnung: [Bitte Berufsbezeichnung und den Mitgliedstaat, in dem diese verliehen wurde, ergänzen]²

Mitglied der Ärztekammer [Bitte das Bundesland ergänzen]

Anwendbare Rechtsvorschrift: Ärztegesetz 1998. Sie finden diese unter

<https://ris.bka.gv.at>

¹ etwa bei einer Gruppenpraxis

² Beispiel: Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (verliehen in Östereich)

Muss die jeweilige Ärztin bzw. der jeweilige Arzt noch etwas beim Impressum beachten?

Sofern auf der Website Preise angeführt werden, sind diese so auszuweisen, dass sie ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter leicht lesen und zuordnen kann. Es muss eindeutig erkennbar sein, ob die Preise einschließlich der Umsatzsteuer (Anmerkung: Tätigkeiten, die als Ärztin bzw. Arzt durchgeführt werden, sind umsatzsteuerfrei) sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge ausgezeichnet sind (Bruttopreise) oder nicht. Darüber hinaus ist auch anzugeben, ob Versandkosten enthalten sind.